

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen

Auf der Grundlage der §§ 5, 41a KV M-V vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V 2024 S.270) in Verbindung mit § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V beschließt die Stadt Bergen auf Rügen in der Sitzung am 07.10.2026 die nachfolgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirates der Stadt Bergen auf Rügen vom 12.10.2011 zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 und in Kraft getreten am 19.12.2019. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und liegt mit allen Bestandteilen zu jedermanns Einsicht nach der Bekanntmachung im Büro Stadtvertretung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 302 aus.

Satzung vom 12.10.2011 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 15/11

1. Änderungssatzung vom 11.03.2015 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 05/15
2. Änderungssatzung vom 18.11.2015 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 15/15
3. Änderungssatzung vom 28.06.2017 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 18/17
4. Änderungssatzung vom 18.12.2019 - bekannt gemacht im Amtsboten Nr. 23/19
(redaktionelle Korrektur des Amtsb. 19/19)

§ 1 – Zweck

- (1) In der Stadt Bergen auf Rügen wird zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Seniorinnen und Senioren ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Seniorinnen und Senioren nach dieser Satzung sind alle Personen, die in der Stadt Bergen auf Rügen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Regel nicht mehr hauptberuflich tätig sind.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegenzuwirken.
- (2) Der Seniorenbeirat hat folgende Aufgaben:
 1. Förderung der Anliegen der Seniorinnen und Senioren und Wahrung deren Belange gegenüber der Stadt Bergen auf Rügen,
 2. Ansprechpartner der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bergen auf Rügen und aller in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen. Sie nehmen an der Ehrung von Jubilarinnen und Jubilaren mit einem Mitglied des Seniorenbeirats in Absprache mit der Stadt teil,
 3. Beratung und Unterstützung der genannten Stellen in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen und Angelegenheiten,
 4. Pflege der Zusammenarbeit mit allen seniorenrelevanten Trägern,
 5. Mitwirkung bei der Ortsgestaltung,
 6. Mitwirkung bei der Schaffung von Bildungsangeboten für die Seniorinnen und

Senioren,

7. Mitwirkung beim Aufbau erforderlicher Dienstleistungsangebote,
8. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Probleme der Seniorinnen und Senioren sowie die Arbeit der Seniorenvertretung,
9. Durchführung einer regelmäßigen Bürgersprechstunde für Seniorinnen und Senioren,
10. Unterstützung der Arbeit der/des Behindertenbeauftragten.

§ 3 Rechte und Pflichten des Seniorenbeirates

- (1) Das Präsidium der Stadtvertretung fungiert als Ansprechpartner für den Seniorenbeirat.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anliegen, welche Belange der Seniorinnen und Senioren zum Inhalt haben, über das Präsidium an die Stadtvertretung bzw. die Ausschüsse und die Verwaltung heranzutragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt einmal im Jahr einen Bericht über die geleistete Arbeit in der Sitzung der Stadtvertretung.
- (4) Der Seniorenbeirat ist bestrebt, die Arbeit der einzelnen Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen der Seniorenarbeit in der Stadt Bergen auf Rügen zu koordinieren, ein Netzwerk zu bilden und auch generationsübergreifende Themen aufzugreifen.

§ 4 - Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat mindestens 5 und maximal 7 Mitglieder, welche Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bergen auf Rügen sein müssen.
- (2) Je ein Beiratsmitglied kann vorgeschlagen werden durch:
 - die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen,
 - die in der Stadt ortsansässigen Wohlfahrts- und Sozialverbände,
 - die Kirchengemeinden.Zur Wahl können auch interessierte Bürgerinnen und Bürger stehen, die auf eigenen Wunsch hin mitarbeiten wollen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen gewählt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, rückt der Nachfolgekandidat der Wahlliste nach.
- (5) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 - Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Auf Vorschlag des Seniorenbeirates wird von der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen aus dem Personenkreis der gewählten Bürgerinnen und Bürger ein Vertreter mit beratender Stimme in den für Seniorenfragen zuständigen Ausschuss berufen.
- (2) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt dem Seniorenbeirat alle öffentlichen Protokolle und Sitzungsvorlagen ihrer Gremien gleichzeitig mit dem Versand an die Mitglieder dieser Gremien über ein Postfach im Rathaus zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats haben Rederecht in allen Ausschüssen der Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 6 – Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Anwesenden, hierzu bereiten Mitgliedes, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/ihren Vertreterin/Vertreter.
- (2) Die Wahlperiode des Seniorenbeirates ist jeweils an die Dauer einer Wahlperiode der Stadtvertretung gekoppelt.
- (3) Die/Der Vorsitzende - im Falle ihrer/seiner Abwesenheit ihre/sein Vertreterin/Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und übt - soweit in gemeindlichen Räumen getagt wird - für die Stadt Bergen auf Rügen das Hausrecht aus.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt die/der Vorsitzende ihre/seine Tätigkeit bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden fort.
- (5) Scheidet die/der Vorsitzende aus, so nimmt ihre/sein Vertreterin/Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der/des Vorsitzenden wahr.

§ 7 - Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter haben bei Teilnahme an den Sitzungen Rederecht.
- (3) Geltende Bestimmungen des Datenschutzes sind bei den Sitzungen grundsätzlich einzuhalten.

§ 8 – Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß Hauptsatzung der Stadt Bergen auf Rügen.

§ 9 — materielle und finanzielle Sicherstellung

- (1) Die Stadt Bergen auf Rügen stellt im Haushalt für die Erledigung der Aufgaben des Seniorenbeirates eine Summe von 600,00 € pro Jahr zur Verfügung. Diese Summe ist nur für die unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Aufgaben und für öffentliche Veranstaltungen des Seniorenbeirates zu verwenden (Kosten für Kurse, Referenten, Kaffee, Kekse usw.). Die Verwendung der Mittel für die Mitglieder des Seniorenbeirats in nicht öffentlichen bzw. privaten Zusammenkünften ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Sitzungsteilnahme des Seniorenbeirates.
- (3) Räume für Sitzungen des Seniorenbeirates, des Vorstandes sowie für Sprechstunden werden nach rechtzeitiger Terminabsprache von der Stadt Bergen auf Rügen zur Verfügung gestellt.

§ 10 — Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 13.10.2026


Anja Ratzke
Bürgermeisterin



Hinweis: Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ort der Bekanntmachung:

www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Rathaus-Politik/ortsrecht-öffentliche-Bekanntmachungen/